

**SCHRIFTEN ZUM  
WIRTSCHAFTS- UND  
MEDIENRECHT,  
STEUERRECHT UND  
ZIVILPROZESSRECHT**

Herausgegeben von Jürgen Castede  
und Gerald Spindler

Band 42

**Frauke von Lüken**

**Parteifähigkeit  
der Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts  
und Parteibegriff  
im Zivilprozessrecht**



**PETER LANG** Internationaler Verlag der Wissenschaften

## Einführung in die Thematik

In seinem Urteil vom 29.01.2001 hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes entschieden, er gäbe die bisherige Rechtsprechung auf, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht parteifähig seien. Vielmehr sei eine solche Gesellschaft in dem Umfang, in dem sie als eine Außengesellschaft am Rechtsverkehr teilnehme, Träger von Rechten und Pflichten. Damit besitze sie beschränkte Rechtssubjektivität und sei somit auch parteifähig.<sup>1</sup>

Der Senat stützt sich dafür zum einen darauf, dass die gesetzliche Regelung – um eine konkrete Festlegung für die BGB – Gesellschaft zu vermeiden – bewusst unvollständig geblieben sei. Dies lasse Raum für eine an den praktischen Bedürfnissen orientierte Beurteilung ihrer Rechtsnatur. Zum anderen führt das Gericht die Praktikabilität dieser Einschätzung ins Feld, nämlich ihre Eignung, die praktischen Probleme weitgehend widerspruchsfrei zu lösen. So ließen sich Fragen bewältigen, deren Lösung bisher unbefriedigend gewesen sei, etwa die Problematik eines Gesellschafterwechsels oder einer Identitätswahrenden Umwandlung. Diese Thesen stehen in Zusammenhang mit Haftungsfragen. Schon deshalb hat das Urteil, wenn dem zu folgen ist, weitreichende Bedeutung. Dies soll indes nicht Gegenstand der Untersuchung sein.

Vielmehr sollen die prozessualen Folgen der Entscheidung einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Denn nicht nur materiell – rechtlich, auch prozessual sind die Konsequenzen, die die Annahme der Parteifähigkeit nach sich zieht, vielschichtig. Dies mag auf den ersten Blick, wenn man nur die Regelung des § 50 ZPO betrachtet, nicht sogleich deutlich sein. Danach ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. So gesehen scheint die Schlussfolgerung des Gerichts, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, weil sie rechtsfähig sei, auch parteifähig ist, konsequent, ja geradezu simpel. Fragt man aber auf den zweiten Blick nach der prozessualen Bedeutung dieser Aussage, dann entsteht ein anderer Eindruck. Der II. Senat fasst in seiner Entscheidung einige dieser Aspekte selbst ins Auge, so die Prozessführungsbefugnis. Sie steht danach der Gesellschaft zu, da nicht mehr die Gesellschafter als notwendige Streitgenossen, sondern die Gesellschaft selbst als ein rechtsfähiges bzw. teilrechtsfähiges Gebilde „richtige“ Partei sein soll.<sup>2</sup> Der II. Senat hebt in diesem Zusammenhang die praktischen Vorteile hervor, die dieses Modell gegenüber der notwendigen Streitgenossenschaft der Mitgesellschafter aufweist. Prozessuale Probleme entstehen etwa dann, wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine große Anzahl von Gesellschaftern aufweist, die aufzufinden dem Kläger Mühe bereiten kann, vor allem aber dann, wenn es zu einem Gesellschafterwechsel

---

1 BGHZ 146, S. 341 (347 ff), Urteil vom 29.1.2001, II ZR 331/00.

2 BGHZ 146, S. 341 (347 ff), Urteil vom 29.1.2001, II ZR 331/00.

gekommen ist. Sowohl im Erkenntnisverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren vereinfacht die Annahme, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst Partei ist, zugegebenermaßen die prozessrechtlichen Gegebenheiten. Das Gericht hebt als Beispiel die in der Zwangsvollstreckung auftretende Frage hervor, wie der Gerichtsvollzieher feststellen soll, ob auch alle Gesellschafter im Titel aufgeführt worden sind. Der Eintritt neuer Gesellschafter und der Mitgliederwechsel aller Gesellschafter stellt nach dem Modell der notwendigen Streitgenossenschaft im Erkenntnisverfahren einen Parteiwechsel dar; kommt es nach dem Urteilserlass dazu, ist an eine Titelumschreibung im Klauselerteilungsverfahren (§ 727 ZPO) zu denken. Die Lösung einer rechtsfähigen und parteifähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts erübrigt dies alles.

Dieser Schlussfolgerung kann fraglos zugestimmt werden, ist allerdings kein Beleg für die Richtigkeit der zugrunde liegenden Annahme, dass die BGB – Gesellschaft eben Rechtsfähigkeit und damit Parteifähigkeit besäße, sondern eben nur die Folgerung aus dieser Annahme. Verhält es sich anders, nämlich so, wie bisher angenommen, dann müssen die geschilderten Schwierigkeiten doch in Kauf genommen werden.

Das Gericht hat sich schließlich noch bemüht, die Regelung des § 736 ZPO in das Modell einer rechts- und parteifähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts einzupassen. Dass diese Ausführungen nicht überzeugen können, liegt auf der Hand, weil diese Vorschrift gerade vom gegenteiligen Standpunkt ausgeht, davon nämlich, dass die Gesellschafter Rechtsträger des Gesellschaftsvermögens sind und dass der Titel, um damit in das Gesellschaftsvermögen vollstrecken zu können, gegen sie gerichtet sein muss.

Das Urteil des II. Senats hat danach nicht nur Klarheit verschafft, sondern auch Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung ein tieferes Eindringen verlangt als nur die Feststellung, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei rechtsfähig und deshalb auch parteifähig. Um ermitteln zu können, was das heißt, muss als erstes die prozessrechtliche Bedeutung der Parteifähigkeit erschlossen werden. Dabei geht es um den Parteibegriff und seinen Hintergrund. Erst wenn das feststeht, kann beschrieben werden, welche prozessualen Konsequenzen die Annahme der Parteifähigkeit im Falle einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat. Und danach erst kann die Frage beantwortet werden, ob dem Urteil des II. Senats zu folgen oder ob dieser Entscheidung die Gefolgschaft zu versagen ist.

Die Arbeit gliedert sich danach in drei Teile, deren erster der Parteilehre gewidmet ist, deren zweiter die dabei gewonnenen Erkenntnisse auf die Aussage des II. Senats überträgt und deren dritter Teil die kritische Würdigung bringt.